

PLANTEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Textliche Festsetzungen - Gesetzesgrundlage (§ 9 (1) BauGB)

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBI. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI I S. 1950).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs— und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466).

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58).

BAUORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (BbgBO) in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBI. Bbg. I, S.82) bzw. in der zuletzt geänderten Fassung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1 Planzeichnung (Teil A) Bebauungsplan KLM-BP-006a mit integriertem Grünordnungsplan M 1:1000 textliche Festsetzungen (Teil B)

mit dazugehörender Begründung

Verfasser: STEINBECK ARCHITEKTEN, BERLIN

Verfasser Grünordnungsplan: IUS, Institut für Umweltstudien Weisser & Ness GmbH, Potsdam

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1 (5) und (9) BauNVO)

 Die Flächen A-H werden als GE, Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans gem. § 1 (6) BauNVO sind:
— Vergnügungsstätten

Nicht zulössig gern. § 1 (9) BauNVO sind:

- von Gewerbebetrieben aller Art:
- Verkehrsgewerbebetriebe
- Gewerbebetriebe zur Güterverteilung
- Lagerplätze
- 1.2 Die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen A-C und F-H werden gemäß § 1 (4) 2 BauNVO gegliedert. In den mit GE* bezeichneten Flächen A-C und F-H, angrenzend an das Kerngebiet, sind nur solche Anlagen zulässig, die im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich störend sind. Das festgesetzte Maß der Nutzung entspricht dem des angrenzenden GE-Gebietes.
- Die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen A-H werden gemäß
 1 (4) 1 BauNVO gegliedert:
 - In den mit GE und mit GE* gekennzeichneten Flächen in den Flächen A-H sind gemäß § 1 (5) BauNVO Tankstellen unzulässig.
 - In der mit GE** gekennzeichneten Teilfläche der Fläche A sind Gemäß § 1 (9) BauNVO nur die folgenden Nutzungen zulässig:

9.3 Bei einer Bebauung kann es zu einer weitere Bauvorhaben kommen.

Diese Abschirmwirkung der Gebäude ka vorgenannten Anforderungen an das Si raumabschließenden Bauteilen für weite In diesem Fall ist ein Nachweis über o Orientierungswerte gemäß DIN 18005 " Antrag auf Baugenehmigung beizufüger

Für ein GE-Gebiet

Tagsüber: 65 dB(A) Nachts: 55 dB(A)

- 9.4 In der mit GE** festgesetzten Fläche lichen Umwelteinwirkungen im Sinne agesetzes, die schutzbedürftiger Räum Schallquelle, nämlich BAB A 1√5, abanden (lärmgeschütze Grundnik- bzw.
- 9.5 Alternativ sind für das unter 9.4 ger Entfernung von 50 m zur Autobahn abschließenden Bauteile, der der Lärr zugewandten Außenbauteile so auszuf der Schalldämmung (DIN 4109, Tabel

Tabelle: Anforderungen an die festges mung von Außenbauteilen

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenpegel db(A)	
l	bis 55	
ll ll	56 bis 60	
III	61 bis 65	
IV	66 bis 70	
V	71 bis 75	

Diese Festsetzungen gelten für folger

9.5.1 Zur Einhaltung des Tageswertes für a enthaltsräume der der Lärmquelle, ni Gebäudeseite

Baugebiete	Lärmpeg
Fläche A /GE** Entlang der BAB A 115	3
Fläche A /GE** Entlang der BAB A 115	

9.5.2 Zur Einhaltung des Nachtwertes bei : (22.00 – 06.00 Uhr) bestimmten, de zugewandten schutzbedürftigen Räum

Baugebiete 10	Lärmpeg
Fläche A /GE**	